



Kamerun: Angaben zu den Aktivitäten eines Mitgliedes der *Southern Cameroons Youth League (SCYL)*

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Helena Lisibach

Weyermannstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@asar.ch
www.asar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Bern, 19. September 2007

1 Einleitung

Der Anfrage vom 23. November 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Fand am 1. Oktober 2001 in Kumbo eine Demonstration des SCNC statt, bei der drei Demonstrationsteilnehmer starben?
2. Lassen sich die Angaben des Klägers verifizieren, er habe zusammen mit anderen Mitgliedern des SCYL anlässlich des Nationalfeiertags am 20. Mai 2002 in Bamenda im Stadion eine grosse SCYL-Fahne entfaltet und sei deswegen von der Polizei festgenommen worden?
3. Lässt sich feststellen, ob der Kläger landesweit gesucht wird?

Sachverhalt. Gemäss den uns zugestellten Unterlagen gehen wir von folgendem Sachverhalt aus: Der Gesuchsteller (GS) stammt aus Kamerun. Ende 2004 floh er aus Kamerun und stellte in xxx einen Asylantrag. Der GS war Mitglied des *Southern Cameroons National Council* (SCNC) beziehungsweise seiner Untergruppe für die Jugend der *Southern Cameroons Youth League* (SCYL). Der GS war seit 2002 aktives Mitglied der SCYL. Seine Aufgabe war es, Flugblätter zu verteilen und Leute zu Versammlungen einzuladen.

Am 1. Oktober 2001 veranstaltete der SCNC eine Demonstration in Kumbo. Der GS wurde bei der Demonstration festgenommen. Drei seiner Freunde wurden erschossen. Er war drei Wochen lang inhaftiert und wurde während der Haft geschlagen. Am 20. Mai 2002 fand im Stadium von Bamenda eine Nationalfeier statt. Der GS hisste an dieser Feier eine grosse SCYL-Flagge und wurde deshalb von der Polizei zusammen mit anderen verhaftet. Er wurde zwei Wochen lang in der Polizeiwache «Old Town» in Bamenda festgehalten. Während der Haft wurde er täglich mit einem Kabel geschlagen. Eine Befragung fand während dieser Zeit nicht statt.

Der GS lebte danach zunächst in Bamenda und zog dann nach Montengene, wo er Mitte/Ende 2004 Flugblätter verteilte. Er händigte einem zivilen Polizisten ein Flugblatt aus und wurde daraufhin verhaftet. Er wurde zwei Wochen im New-Bell-Gefängnis in Douala festgehalten und kam durch Bestechung der Beamten wieder frei. Der GS befürchtet, bei einer Rückkehr nach Kamerun umgebracht zu werden, da er dort steckbrieflich gesucht werde.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften, eigenen Recherchen sowie Recherchen vor Ort können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

Zur Situation von SCNC/SCYL-Mitgliedern

Der **SCNC** wurde 1995 gegründet, um die Belange der anglophonen Bevölkerung zu vertreten. Er tritt für die vollständige Unabhängigkeit der zwei anglophonen Provinzen ein. Der SCNC ist keine politische Partei, einige Anhänger sind jedoch zugleich Mitglieder der grössten Oppositionspartei *Sozial Democratic Front* (SDF). Er gilt als

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

illegale Organisation, weil er öffentlich für die Sezession eintritt und nie als politische Organisation registriert wurde. In Kamerun ist es gesetzlich verboten, für die Sezession einzustehen.² Die kamerunischen Behörden reagieren auf gewaltfreie politische Aktivitäten von SCNC-Mitgliedern mit willkürlichen und ungesetzlichen Festnahmen. Von einigen Mitgliedern wurde in der Vergangenheit aber auch selbst Gewalt angewendet, um politische Ziele durchzusetzen. Die Treffen des SCNC werden von der Regierung überwacht oder mit Gewalt verhindert. Die *Southern Cameroons Youth League* SCYL ist eine Jugendorganisation, die mit dem SCNC verbunden ist. Immer wieder werden Anführer, Mitglieder, Sympathisanten des SCNC, aber auch Personen, die zufällig im Umfeld von SCNC-Treffen anwesend sind, verhaftet. Die meisten Personen werden am gleichen Tag, nach wenigen Tagen oder nach ein paar Wochen aus der Haft entlassen.³ Gemäss dem U.S. Departement of State wurden im Jahr 2005 etwa 100 Anführer, Mitglieder und Befürworter des SCNC festgenommen. Die meisten der Verhafteten wurden nicht verurteilt und nach kurzer Zeit wieder freigelassen. Im Jahr 2005 wurden 7 Anführer des SCNC längere Zeit festgehalten. Ende Jahr, nach drei Monaten Haft, warteten sie immer noch auf ein Verfahren. 15 Mitglieder der SCNC, welche 1999 zu langen Haftstrafen verurteilt wurden, waren im Jahr 2005 nach wie vor inhaftiert.⁴

Die Situation von SCNC/SCYL-Mitgliedern heute. Gemäss der *Operational Guidance Note* des UK Home Office vom Januar 2007 handeln die lokalen Sicherheitskräfte nach dem Befehl der Provinzregierungen. Die Sicherheitskräfte verhindern Pressefreiheit, indem sie Journalisten, von welchen vermutet wird, dass sie Mitglieder des SCNC sind, verhaften, bedrohen, schikanieren und misshandeln oder Treffen der SCNC verhindern.⁵

Mitglieder des SCNC und der SCYL, die sich vor Misshandlungen und Verfolgung fürchten, können keinen Schutz von den kamerunischen Behörden erwarten, weil genau diese für solches Vorgehen verantwortlich sind. Es ist für ein Mitglied auch nicht möglich, dieser Bedrohung/Gefährdung durch einen Wegzug in eine andere Gegend des Landes zu entfliehen. Zusammenfassend hält das UK Home Office in der *Operational Guidance Note* fest, dass die Aktivitäten der SCNC und SCYL-Mitglieder von den kamerunischen Behörden beobachtet werden. Einige Mitglieder erfahren Diskriminierung und Bedrohung, andere werden sogar temporär verhaftet.⁶

zu 1) Fand am 1. Oktober 2001 in Kumbo eine Demonstration des SCNC statt, bei der drei Demonstrationsteilnehmer starben?

Am 1. Oktober 2001 fand in Kumbo eine Demonstration des SCNC zum vierzigsten Jahrestag der Vereinigung Kameruns statt. In zahlreichen Städten war eine Kundgebung geplant, aber verboten worden. Eine grosse Zahl von Ordnungskräften

² Vgl. UK Home Office, Cameroon, Operational Guidance Note, Januar 2007, Internetquelle: www.ecoi.net/file_upload/432_1170148665_cameroonogn.pdf.

³ SFH, Wiebke Doering – Schweizerische Flüchtlingshilfe/Swiss Refugee Council: Kamerun Update, Oktober 2006, Internetquelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd.

⁴ Vgl. U.S. Departement of State, Cameroon, Country Reports on Human Rights Practices, 2005, Internetquelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm.

⁵ Vgl. UK Home Office, Cameroon, Operational Guidance Note, Januar 2007, Internetquelle: www.ecoi.net/file_upload/432_1170148665_cameroonogn.pdf.

⁶ Vgl. UK Home Office, Cameroon, Operational Guidance Note, Januar 2007, Internetquelle: www.ecoi.net/file_upload/432_1170148665_cameroonogn.pdf.

wurde mobilisiert, SCNC-Aktivist*innen schon im Vorfeld vorübergehend verhaftet.⁷ Während der Kundgebung in Kumbo wurden drei Demonstrationsteilnehmer von Sicherheitskräften erschossen und weitere schwer verletzt. Laut Informationen von *World Organisation against Torture* (OMCT) eröffnete die Polizei das Feuer auf die Demonstrierenden, nachdem diese symbolisch Schüsse in die Luft gefeuert hatten. Gemäss Angaben des kamerunischen Ministeriums für Kommunikation wurden die folgenden Personen getötet: Boniface Chukwu (60-jährig), Selamon Terence (19-jährig) und Amidou Shinka (28-jährig). Die drei genannten Personen wurden erst am Morgen nach der Demonstration schwer verwundet ins Amerikanische Spital von Kumbo gefahren. Einer der Verletzten starb noch auf dem Weg dorthin und die anderen zwei im Spital. Die Behörden versuchten, die Todesursache zu vertuschen, doch das Spital veröffentlichte, dass diese drei Personen an Schusswunden gestorben waren.⁸ Am gleichen Tag fand auch eine Demonstration in Bamenda statt. Gemäss Berichterstattung von BBC News vom 2. Oktober 2001 wurden im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Bamenda und Kumbo insgesamt 140 Personen festgenommen.⁹ Gemäss Kamerun-Experte Dr. Andreas Mehler vom Institut für Afrika-Kunde der Universität Hamburg wurden 2001 in Bamenda etwa 100 Demonstrierende verhaftet und zum Teil misshandelt, darunter die SCNC-Vizepräsident*innen Martin Luma und Nfor Ngala Nfor.¹⁰

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹¹ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Unsere Kontaktperson sprach mit XXX, Personalchef (*Chief of Staff*) der SCYL in Kumbo. Er war während der Demonstration vom 1. Oktober 2001 in Kumbo. XXX hat bestätigt, dass drei Personen während der Demonstration am 1. Oktober 2001 getötet worden waren.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹² existieren in Kumbo praktisch keine Aufzeichnungen über Verhaftungen. Während des 29. Septembers 2001 und des 4. Oktobers 2001 sind gerade mal fünf verhaftete Personen registriert worden. Bei keiner der Personen wurde jedoch angegeben, dass die Verhaftung im Zusammenhang mit der Demonstration vom 1. Oktober 2001 stand. Unsere Auskunftsperson war nicht befugt, die Liste der Verhafteten zu kopieren.

⁷ Vgl. Afrika Jahrbuch 2001: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara, Herausgeber: Institut für Afrika-Kunde, Rolf Hofmeier/Andreas Mehler, 2002, Seite 190.

⁸ Vgl. Humanitarian news and analysis, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, IRIN 2. Oktober 2001, Internetquelle: <http://www.irinnews.org/Report.aspx?ReportId=27407> – OMCT, Cameroon: killing of three demonstrators and of the arbitrary arrest by the Cameroon police force of at least nine people, Internetquelle: www.omct.org/index.php?id=&lang=eng&actualPageNumber=1&articleId=1159&itemAdmin=article.

⁹ Vgl. BBC News, Cameroon separatists killed, 2. Oktober 2001, Internetquelle: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/1574661.stm>.

¹⁰ Vgl. Afrika Jahrbuch 2001: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara, Herausgeber: Institut für Afrika-Kunde, Rolf Hofmeier/Andreas Mehler, 2002, Seite 190.

¹¹ Auskunftsperson 1: Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LL.M. in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 02.09.07.

¹² Auskunftsperson 2: Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereich Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11.09.07.

zu 2) Lassen sich die Angaben des Klägers verifizieren, er habe zusammen mit anderen Mitgliedern des SCYL anlässlich des Nationalfeiertags am 20. Mai 2002 in Bamenda im Stadion eine grosse SCYL-Fahne entfaltet und sei deswegen von der Polizei festgenommen worden?

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹³ ist es richtig, dass in Kamerun am 20. Mai landesweit der Nationalfeiertag gefeiert wird. In Bamenda findet die Feier normalerweise in der *Commercial Avenue* und nicht im Stadium statt. Die Anzahl von Sicherheitskräften ist an solchen Anlässen so gross, dass es SCYL-Mitgliedern nicht gelingen würde, mit einer grossen Fahne daran teilzunehmen. Der SCYL-Koordinator für die Nordwest-Provinz, zu der auch Bamenda gehört, hat gegenüber unserer Kontaktperson bestätigt, dass es zwar in den Tagen vor dem Nationalfeiertag im Jahr 2002 zu Verhaftungen von SCYL-Mitgliedern gekommen war, am 20. Mai 2002 selbst jedoch in Bamenda keine SCYL-Mitglieder verhaftet worden waren. Der kontaktierte SCYL-Koordinator war im Jahr 2002 Vizevorsitzender der Bewegung. XXX, *National Strategic Chairman* und Mitbegründer der SCYL, bestätigte gegenüber unserer Kontaktperson, dass die SCYL-Flagge am 20. Mai an verschiedenen Orten in den Städten Bamenda, Molyko, Kumbo und Mamfeghisst worden war, seines Wissens jedoch nicht im Stadium von Bamenda.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹⁴ können wir Ihnen folgende Informationen geben: Der SCNC und die SCYL sind beide jedes Jahr sehr aktiv während des Nationalfeiertages und kämpfen für eine Sezession der englischen und französischen Provinzen. Am 18. Mai 2002 kam es im Vorfeld des Nationalfeiertages in Bamenda zu Verhaftungen von Personen, die mit ihren Aktivitäten die Feierlichkeiten vom 20. Mai «stören» wollten. Am Nationalfeiertag selbst wurde in der Stadt Bamenda niemand verhaftet, jedoch kam es in anderen Teilen der Nordwest-Provinz zu Verhaftungen. Gemäss unserer Kontaktperson beruhen diese Angaben auf öffentlich zugänglichen Aufzeichnungen sowie informellen Quellen.

Wir weisen daraufhin, dass gemäss Angaben des *UN Committee against Torture* (CAT) Kamerun in den Jahren 2000–2004 Probleme bei der Registrierung von Personen durch staatliche Sicherheitskräfte hatte:

- 2000 hat das *UN Committee against Torture* der Regierung Kameruns empfohlen, ein öffentlich zugängliches Register über alle verhafteten Personen zu führen.¹⁵
- 2003 hält das *UN Committee against Torture* fest, dass die 1998 erfolgte und 2000 erneuerte Empfehlung zur Veröffentlichung der Register inhaftierter Personen nicht umgesetzt wurde.¹⁶

¹³ Vgl. Auskunftsperson 1.

¹⁴ Vgl. Auskunftsperson 2.

¹⁵ Vgl. UN Committee against Torture CAT, Calls for Use of Pre-Trial Detention Only in Extreme Cases, Dismantlement of Special Forces, 25.11.2000, Quelle: www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/0/14D2036203EA7101C12569A0005967E6?opendocument.

¹⁶ Vgl. UN CAT, CONSIDERATION OF REPORTS SUBMITTED BY STATES PARTIES UNDER ARTICLE 19 OF THE CONVENTION – Cameroon, 21.05.2003, S. 54, Quelle: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/\\$FILE/G0342845.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/$FILE/G0342845.pdf).

- 2003 hat das *UN Committee against Torture* der Regierung Kameruns erneut empfohlen,
 - dass Register zur Erfassung von inhaftierten Personen auf Polizeistationen täglich zu inspizieren seien, um Vorhandensein und Gesundheitszustand der Inhaftierten zu bestätigen.¹⁷
 - dass diese Register in der Praxis beinhalten sollen: den Grund der Verhaftung, Datum und Zeit der Verhaftung, den Zustand der verhafteten Person bei Inhaftnahme und Entlassung/Transfer, Details zum Eigentum der inhaftierten Person.¹⁸
- 2004 hat das *UN Committee against Torture* der Regierung Kameruns erneut mit Nachdruck empfohlen, Register an allen Orten einzuführen, wo verhaftete Personen verwahrt werden. Das Komitee hielt fest, dass die Anwendung von Registern zur Erfassung von Inhaftierten nicht systematisch organisiert ist.¹⁹

zu 3) Lässt sich feststellen, ob der Kläger landesweit gesucht wird?

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort²⁰ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: XXX, Personalchef (*Chief of Staff*) der SCYL in Kumbo berichtet, dass nach seinem Wissen keine Mitglieder der SCYL landesweit gesucht werden. Der Präsident der SCYL, Akwanga Ebenezer, und seine engen Mitarbeiter, denen in Kamerun Verhaftungen drohen, leben alle in den USA.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort²¹ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Wenn jemand landesweit gesucht wird, dann wird eine Suchanzeige gegen ihn ausgestellt. Diese *Avis de recherches* sind bei jeder Polizeistation im Land zu finden. Die Öffentlichkeit weiss nur in Fällen sehr schwerer krimineller Vergehen Bescheid, wer gesucht wird. Um herausfinden zu können, ob der GS landesweit gesucht wird, müssten vor Ort die Polizeiregister nach dem Namen des GS durchsucht werden. Zum Schutze des GS haben wir jedoch unseren Informanten den Namen des GS nicht mitgeteilt.

¹⁷ Vgl. UN CAT, CONSIDERATION OF REPORTS SUBMITTED BY STATES PARTIES UNDER ARTICLE 19 OF THE CONVENTION – Cameroon, 21.05.2003, S. 20, Quelle: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/\\$FILE/G0342845.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/$FILE/G0342845.pdf).

¹⁸ Vgl. UN CAT, CONSIDERATION OF REPORTS SUBMITTED BY STATES PARTIES UNDER ARTICLE 19 OF THE CONVENTION – Cameroon, 21.05.2003, S. 20, Quelle: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/\\$FILE/G0342845.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b3c228c32aa36424c1256dc20032a3d4/$FILE/G0342845.pdf).

¹⁹ Vgl. UN Committee against Torture CAT CONSIDERATION OF REPORTS SUBMITTED BY STATES PARTIES UNDER ARTICLE 19 OF THE CONVENTION, Conclusions and recommendations of the Committee against Torture, CAMEROON, S. 3-5, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=4117402a4.

²⁰ Vgl. Auskunftsperson 1.

²¹ Vgl. Auskunftsperson 2.

Zusammenfassend halten wir fest, dass

- am 1. Oktober 2001 in Kumbo eine Demonstration der SCNC stattfand, bei der drei Demonstrationsteilnehmer starben. BBC berichtete, dass 140 Demonstranten verhaftet wurden. Die Verhaftungen sind jedoch in den lokalen Polizeiregistern nicht dokumentiert.
- SCNC / SCYL jedes Jahr während des Nationalfeiertages sehr aktiv sind und es im Vorfeld des Nationalfeiertages vom 20. Mai 2002 in Bamenda zu Verhaftungen von SCYL-Mitglieder gekommen ist. Für den 20. Mai 2002 gibt es in Bamenda aber keine Aufzeichnungen von Verhaftungen von SCYL-Mitgliedern. Wir weisen daraufhin, dass gemäss Angaben des *UN Committee against Torture (CAT)* Kamerun in den Jahren 2000–2004 erhebliche Probleme bei der Registrierung von Verhafteten hatte.
- für landesweit gesuchte Personen eine Suchanzeige ausgestellt wird, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, und deshalb nicht festgestellt werden kann, ob der GS landesweit gesucht ist, ohne dabei das Risiko einzugehen, die Sicherheit des GS zu gefährden.

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**